



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

Knipping Kälte & Klimatechnik GmbH
Schnackenburgallee 60

22525 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz
IB 1354

Stadthausbrücke 8 - 10
D - 20355 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - 2332 Zentrale - 42428-0
Telefax 040 - 42840 - 2574

Ansprechpartner Ernst Tilsner
Zimmer A 146
E-Mail Ernst.Tilsner@bsu.hamburg.de

Az.: IB 1354-UI815.09-40/03.01,006

11. August 2009

Betriebszertifizierung nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Auf Grundlage Ihres Antrages vom 25.6.2009 wird der Firma

Knipping Kälte & Klimatechnik GmbH
Schnackenburgallee 60
22525 Hamburg

bescheinigt, Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zu installieren, zu warten oder instand zu halten und hierfür derzeit über folgendes Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV bzw. Verordnung (EG) 303/2008 (Kat.I) zu verfügen:

Die Zertifizierung ist nur gültig für Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufe, die von der Betriebsstätte:

Schnackenburgallee 60 in Hamburg

der o.g. Firma ausgeführt werden.

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) sich nachträgliche Erkenntnisse ergeben, die zur Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung der Zertifizierung des Betriebes/der Betriebsstätte geführt hätten;
- b) sich neue Erkenntnisse ergeben, die zu einer erneuten Prüfung mit Sachkundebescheinigung des zertifizierten Personals führen.

Eine Abänderung oder Ergänzung dieses Bescheides kann auch erforderlich werden, wenn durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) einheitliche Regelungen für die Zertifizierung gemäß § 6 ChemKlimaschutzV vereinbart worden sind.

Hinweise

Der Wechsel von Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV kann der Behörde formlos mit der Kopie der entsprechenden Sachkundebescheinigung der Kategorie I mitgeteilt werden.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Tilsner